

Die Stadt Lauffen am Neckar erlässt gemäß Gemeinderatsbeschluss

vom 23.10.2019 eine

RICHTLINIE FÜR EIN KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM

ZUR

Unterstützung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Gesamtanlagensatzung vom 02.04.1984

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Gesamtanlage „Altstadt Städtle und Dorf – Bereich Regiswindiskirche“ in Lauffen am Neckar (Satzung vom 02.04.1984) bildet das Fördergebiet dieses Programms. Die räumliche Abgrenzung ist dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

§ 2

Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses freiwilligen kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt im Sinne der Satzung über die Gesamtanlage der Stadt Lauffen am Neckar.
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.
- (3) Durch finanzielle Zuwendungen sollen die Eigentümer darin unterstützt und angeregt werden, Maßnahmen im Sinne der o.g. Ziele mit den damit verbundenen Mehraufwendungen durchzuführen.

§ 3

Gegenstand und Grundsätze der Förderung

Im Rahmen dieses kommunalen Förderprogramms können folgende Arten von Maßnahmen gefördert werden:

- (1) Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenster und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
- (2) Anlegen bzw. Neugestalten von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Beläge, Begrünung und Entsiegelung.
- (3) Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen können mit bis zu 10% der reinen Bauleistungen anerkannt werden.

- (4) Werden an einem Objekt (Grundstücks- bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.
- (5) Weitere Maßnahmen können gefördert werden, wenn Sie den Zielen der Gesamtanlage in besonderer Weise entsprechen.
- (6) Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich insbesondere in folgenden Punkten den Vorgaben der jeweils rechtskräftigen Gestaltungssatzungen anzupassen:
 - a) Dacheindeckung
 - b) Fassadengestaltung
 - c) Fenster und Fensterläden
 - d) Hauseingänge, Türen und Tore
 - e) Hoftore und Einfriedungen
 - f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume
 - g) Solaranlagen
- (7) Nicht förderfähig sind insbesondere:
 - a) Fassadendämmungen
 - b) Innenausbau
 - c) haustechnische Anlagen und Solaranlagen
- (8) Auf die erweiterte Genehmigungspflicht für Maßnahmen im Bereich der Gesamtanlagensatzung und insbesondere an Kulturdenkmalen wird verwiesen.

§ 4

Förderung

- (1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt auf Antrag vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel nach Prüfung im Einzelfall als einmalige Zuwendung.
- (2) Fördermittel nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere zu Denkmalsanierungen sind in erster Linie in Anspruch zu nehmen. Im örtlich festgeschriebenen Sanierungsgebiet besteht keine Fördermöglichkeit nach dieser Richtlinie.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzungen gem. den Zielen der Gesamtanlagensatzung entstehen für die Gesamtmaßnahme bis zu 15% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 10.000,-- €.
- (4) Eigenleistungen des Berechtigten und seinen Familienangehörigen werden mit 8,--€ je Arbeitsstunde gefördert.
- (5) Die Zuwendung muss mindesten 250,--€ betragen (Bagatellgrenze).
- (6) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht der Bewilligungsgrundlage entspricht.
- (7) Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer (natürliche oder juristische Personen).

§ 5

Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Lauffen am Neckar.
- (2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn mit der Stadt Lauffen am Neckar abzustimmen und bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Stadt Lauffen am Neckar fördert auch durch fachliche und rechtliche Beratung bereits vor Antragsstellung bis zum Abschluss der Maßnahme.
- (3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 1. Eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 2. ein Lageplan Maßstab 1:500,
 3. gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne / Werkpläne und Leistungsverzeichnisse über die auszuführenden Maßnahmen,
 4. eine Kostenschätzung für die Gesamtmaßnahme,
 5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
 6. Die Anforderung weiterer Angaben oder Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.
 7. Eine Angabe der geschätzten Eigenleistungen.
- (4) Die Stadt Lauffen am Neckar prüft, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen dieses kommunalen Förderprogramms sowie den baurechtlichen und denkmalrechtlich-rechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (i.d.R. denkmalrechtliche Genehmigung).
- (5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung und nach Vorliegen der erforderlichen baurechtlichen und denkmalrechtlichen Genehmigungen begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.
- (6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt auf Anforderung. Abschlagszahlungen unter 500 Euro werden nicht ausbezahlt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.
- (7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000,-- € sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Bewilligungsbehörde zur Einsicht vorzulegen. In dem jeweiligen Leistungsverzeichnis sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend zu beschreiben.

§ 6

Fördervolumen

Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Das jährliche Fördervolumen richtet sich nach den jeweils verfügbaren Haushaltsmitteln.

§ 7

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Richtlinie tritt nach dem Beschluss durch den Gemeinderat in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Lauffen am Neckar, 23.10.2019

STADT LAUFFEN AM NECKAR



Waldenberger
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich (§ 1):

